



BlitzReport

Fachbeirat "Forst und Jagd"

September 2025

Waldarbeiter; Motorsägengestellung; Übergangsregelung

Vor dem Hintergrund der steuer- und beitragsrechtlichen Problematik der Motorsägenentschädigung (vgl. BR 068/07/25, BR 069/07/25) haben sich die Tarifvertragsparteien ab dem 01.01.2027 auf eine Gestellung der Motorsägen für kommunale Waldarbeiter verständigt. Die kommunalen Arbeitgeber sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Motorsägen einschließlich der Betriebsmittel und Werkzeuge zu stellen. Ab 1.1.2027 scheidet die Gestellung der Motorsäge durch den Beschäftigten und die Zahlung einer Entschädigung durch den Arbeitgeber mangels rechtlicher Grundlage aus. Damit wird innerhalb der von der Finanzverwaltung gewährten Übergangsfrist eine Neuregelung geschaffen.

In der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 31.12.2026 greift eine Übergangsregelung. Sind vor dem 01.01.2026 angeschaffte waldarbeitereigene Motorsägen funktionsfähig, haben die Beschäftigten die Option, übergangsweise mit diesen weiterzuarbeiten. Die Option entfällt, wenn die vorhandene Motorsäge defekt ist. In diesem Fall greift die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gestellung schon früher. Gleichfalls entfällt die Option, wenn der Beschäftigte entscheidet, die Motorsäge künftig nicht mehr zur Verfügung stellen zu wollen.

BR 090/09/25 DS/866-00

Verkehrssicherungspflicht im Wald; Bundeswaldgesetz; Notwendigkeit von Klarstellungen

Das BWaldG regelt in § 14, dass das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet ist und dies insbesondere für waldtypische Gefahren gilt. Infolge des Klimawandels steigen die waldtypischen Gefahren allerdings erheblich an. Der Aufwand für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht wächst und die haftungsrechtlichen Risiken werden

immer schwieriger einschätzbar. Auch in der Tourismusbranche zeigen sich negative Auswirkungen dieser Entwicklung.

Ministerin Eder (Rheinland-Pfalz) und Minister Hauk (Baden-Württemberg) schlagen vor diesem Hintergrund in einem gemeinsamen Schreiben vom 08.08.2025 an Bundesminister Rainer bundesgesetzliche Klarstellungen in § 14 BWaldG vor:

„Die Benutzung des Waldes geschieht unabhängig vom Anlass der Benutzung und auch auf Flächen mit Erholungseinrichtungen auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.“

Auf diesem Wege soll eine Zuordnung von Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich walddtypischer Gefahren sowohl anlässlich gestatteter organisierter Veranstaltungen (z. B. Volkswandertage, Angebote zur Gesundheitsförderung) als auch auf Flächen mit Erholungseinrichtungen (z. B. Sitzbänke) erfolgen.

BR 091/09/25 DS/765-00

Wolf; Bewertung des Erhaltungszustands; Mitteilung an die EU

Deutschland hat seinen Bericht zum Erhaltungszustand EU-weit geschützter Arten und Lebensräume fristgerecht zum 31.07.2025 an die EU-Kommission übermittelt. Der Bericht umfasst die Entwicklung der Jahre 2019 bis 2024. Die Bewertungen beziehen sich auf die drei in Deutschland vorkommenden biogeografischen Regionen (atlantisch, kontinental und alpin). Der Bericht schließt auch die Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs in Deutschland ein. Ziel der Bundesregierung ist es, die tatsächliche Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland differenziert und realitätsnah abzubilden.

Für die atlantische biogeografische Region (Nordseeküste, Teile von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) wird für den Wolf erstmals ein „günstiger“ Erhaltungszustand gemeldet. Hier hat sich die Wolfspopulation in den letzten Jahren deutlich positiv entwickelt. Für die kontinentale Region, also den Großteil der anderen Bundesländer einschließlich Rheinland-Pfalz, erfolgt hilfsweise die Einstufung „unbekannt“. Eine abschließende Bewertung soll nach Überarbeitung der Bewertungsgrundlagen im Herbst 2025 vorgelegt werden. Dabei ist vorgesehen, künftig von der Möglichkeit einer auch jährlichen Aktualisierung der Bewertung Gebrauch zu machen. Der Wolf wird in der alpinen biogeografischen Region (Süd-Bayern) nicht bewertet und daher für die Region auch nicht im FFH-Bericht aufgeführt.

Umweltverbände kritisieren das Fehlen einer deutschlandweiten Gesamtbewertung des Erhaltungszustands. Laut FFH-Richtlinie dürfe eine Art nicht bejagt werden, wenn sie sich in einem national ungünstigen Erhaltungszustand befinde. Die Einstufung des

Erhaltungszustands „unbekannt“ bedeute, dass weiterhin ein generelles Jagdverbot bestehen müsse.

BR 092/09/25 DS/765-00

Jagdgenossenschaft; Jagdpachtvergabe

Das VG Sigmaringen stellt mit Beschluss vom 02.05.2025, Az.: 10 K 924725, fest, dass für die Klage bzw. einen Eilantrag eines Jagdpachtbewerbers gegen die Entscheidung der Jagdgenossenschaft zur Vergabe einer Jagdpacht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Dies gilt unabhängig davon, dass der sich hieran anschließende Abschluss eines Jagdpachtvertrags den Vorschriften des Zivilrechts unterliegt. Die freihändige Vergabe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks wird insgesamt so stark von öffentlich-rechtlichen Zwecken überlagert, dass sie insgesamt als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist. Denn die Vergabeentscheidung dient der Auswahl derjenigen Jagdpächter, von denen die Jagdgenossenschaft die berechtigte Annahme hegt, dass sie die jagdlichen Verpflichtungen bestmöglich erfüllen werden.

Bindet sich die Jagdgenossenschaft im Wege ermessenslenkender Vergaberichtlinien bei der Jagdpachtvergabe selbst (z. B. Vorrang von Pächtergemeinschaften gegenüber Einzelbewerbungen, Altersstruktur der Pächtergemeinschaften, Hauptwohnsitz) hat jeder formal berücksichtigungsfähige Jagdpachtbewerber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung nach Maßgabe dieser Vergaberichtlinien. Maßgeblich ist insoweit der in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegte Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Jagdgenossenschaft muss wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit und Eigenart ungleich behandeln.

Delegiert die Jagdgenossenschaft die Entscheidung über die Jagdpachtvergabe an ein kommunales Kollegialorgan, ist die Vergabeentscheidung aufgrund der Besonderheiten einer Kollegialentscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

BR 093/09/25 DS/765-22

Landesfischereigesetz; Gesetzentwurf

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat mit Schreiben vom 19.08.2025 an die Kommunalen Spitzenverbände zu den Ergebnissen der Verbandsanhörung und zu den weiterhin beabsichtigten gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Der Gesetzentwurf (vgl. BR 131/12/24, BR 132/12/24, GStB-Nr. 0377/2024) soll nunmehr vor allem auf vollzugsvereinfachende, europarechtlich relevante und für die notwendige Digitalisierung der Fischereiverwaltung dringend erforderliche Bestandteile gekürzt werden.

Die Einführung von Hegeplänen ist nicht mehr vorgesehen. Beim Fischschutz an Anlagen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. § 50a (Anzeige von Fischsterben) und § 50b (Tierschutzrechtliche

Regelungen) werden gestrichen. Von den vorgesehenen Änderungen des § 30 (Satzung der Fischereigenossenschaft) wird Abstand genommen.

In die Vorschriften über das Betretungsrecht gemäß § 23 wird die aktuelle Rechtsprechung des OVG RLP integriert. § 32 (Erstmalige Bildung der Fischereigenossenschaft) wird im Gesetzestext angepasst. Es bleibt bei den vorgesehenen Klarstellungen in § 16, dass Unterpachtverträge zulässig sind sowie, dass die Mindestpachtdauer von zwölf Jahren nicht für Unterpachtverträge und nicht für die Verlängerung bestehender Pachtverträge gilt.

BR 094/09/25 DS/766-00

Kontakt:

Dr. Stefan Schaefer

Telefon: 0 61 31 – 23 98 124

E-Mail: dschaefer@gstbrp.de

Nils Demtröder

Telefon: 0.61-31 - 23-98-165

E-Mail: ndemtroeder@gstbrp.de